



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 02. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.02.2024
Beginn: 19:18 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut	
Bernstein, Tobias	erscheint während nö Begrüßung
Carl, Michael	
Haag, Ruth	
Hock, Klaus	
Hoh, Florian	erscheint während TOP 20
Hörnig, Joachim	
Hörnig, Wolfgang	
Hospes, Xena	erscheint während TOP 18.4
Keller, Ludwig	
Kempf, Bernhard	
Kutz, Caroline	
Menig, Christian	
Menig, Hermann	
Oswald, Richard	erscheint während TOP 18.3
Richter, Heinz	erscheint während TOP 18.6
Riedmann, Mario	geht während TOP 25
Rinno, Susanne	
Schneider, Renate	
Seidel, Holger	erscheint während TOP 18.5
Wagner, Burkhard	
Wiesmann, Eva-Maria	erscheint während TOP 20

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

Seniorenbeauftragte

Dürr, Andrea

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Albert, Inge
Burk, Andreas
Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Harth, Martin
Riedmann, Susanne

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 23 Protokollgenehmigung**
- 24 Freiwillige Feuerwehren Marktheidenfeld und Stadtteile**
- 24.1 Freiwillige Feuerwehr Marktheidenfeld; 2024/0435**
Bestätigung des Kommandanten und
des stellvertretenden Kommandanten
Beschlussfassung
- 24.2 Freiwillige Feuerwehr Altfeld; 2024/0433**
Bestätigung des Kommandanten und
des stellvertretenden Kommandanten
Beschlussfassung
- 24.3 Freiwillige Feuerwehr Michelrieth; 2024/0434**
Bestätigung des Kommandanten und
des stellvertretenden Kommandanten
Beschlussfassung
- 25 Biosphärenregion Spessart 2024/0447**
Information
- 26 Stromtrassen NordWestLink (DC 41) und SüdWestLink (DC 42) 2024/0451**
Information
- 27 Neubau eines Treffpunktes für die Jugend einschließlich Herstellung 2024/0004**
einer öffentlichen Toilettenanlage sowie Herstellung eines Außengeräte-
lagers und Außenabholung für die Kita in Altfeld; Vorstellung Baueinga-
bepanung inkl. Kostenberechnung
Beschlussfassung
- 28 Städtische Wasserabgabesatzung (WAS); Neufassung 2024/0439**
Beschlussfassung
- 29 Neueinteilung der städtischen Wahllokale 2024/0445**
Beschlussfassung
- 30 Informationen**
- 31 Anfragen**
- 31.1 Verkehrssituation Braun-Kreuzung**
- 31.2 Schüttung Heubrunnenquelle**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:18 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

23 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werde keine Einwände gegen das Protokoll zur 01. öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.01.2024 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

24 Freiwillige Feuerwehren Marktheidenfeld und Stadtteile

Erster Bürgermeister Stamm hält einfürend fest, dass es mittlerweile nicht mehr selbstverständlich sei, Freiwillige zu finden, welche Ehrenämter, insbesondere im Feuerwehrbereich, verbunden mit der damit einhergehenden Verantwortung, übernehmen würden. Er freue sich umso mehr, dass er heute die Kommandanten für drei Freiwillige Feuerwehren bestätigen, wieder bestätigen oder verpflichten könne.

24.1 Freiwillige Feuerwehr Marktheidenfeld; Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Die Amtszeit des Kommandanten Bernhard Nees und des stellvertretenden Kommandanten Johannes Naun der Freiwilligen Feuerwehr Marktheidenfeld endet am 31.01.2024.

Die Neuwahlen wurden am 16.01.2024 durchgeführt. Von den Feuerwehr-Aktiven wurden Bernhard Nees zum Kommandanten und Johannes Naun zum stellvertretenden Kommandanten wiedergewählt. Diese werden ihre Ämter zum 01.02.2024 antreten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die Gewählten vor Amtsantritt der Bestätigung durch die Gemeinde.

Bernhard Nees und Johannes Naun stellen sich in der Stadtratssitzung vom 01.02.2024 dem Gremium vor.

Der Vorsitzende dankt Herrn Nees für seinen bereits seit 2011 andauernden Dienst, zunächst bis 2018 als stellvertretender Kommandant, seit 2018 als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in der Kernstadt. Herr Naun leiste als stellvertretender Kommandant bereits seit 2018 seinen ehrenamtlichen Dienst. Erster Bürgermeister Stamm hebt hervor, dass beide Kommandanten heute bis 2030 bestätigt werden und wünscht für die weitere Dienstzeit alles Gute.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird Bernhard Nees als Kommandant und Johannes Naun als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Marktheidenfeld bestätigt. Die Amtszeiten der beiden Kommandanten dauern vom

01.02.2024 bis zum 31.01.2030.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

24.2 Freiwillige Feuerwehr Altfeld; Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Die Amtszeiten des Kommandanten Stephan Wiesmann und der stellvertretenden Kommandanten Mirko Kemmer und Johannes Rotter der Freiwilligen Feuerwehr Altfeld enden aufgrund Rücktritts zum 15.01.2024.

Bei den Neuwahlen am 12.01.2024 konnte keine Nachfolge gefunden werden.

Eine erneute Wahl wurde am 31.01.2024 durchgeführt, bei welcher ebenfalls keine Nachfolger gefunden wurden.

Erster Bürgermeister Stamm führt aus, für den Fall, dass kein Nachfolger für den Kommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr gefunden werden könne, habe die Kommune die Pflicht, einen Notkommandanten zu bestellen.

Sebastian Nitschky habe ihm signalisiert, gegebenenfalls als Notkommandant zur Verfügung zu stehen, bis ein geeigneter Bewerber für das Amt des Kommandanten gefunden werde. Er werde daher heute als Notkommandant bestellt. Erster Bürgermeister Stamm dankt Herrn Nitschky für seine Bereitschaft, einzuspringen.

Obwohl die drei scheidenden Kommandanten der Altfelder Freiwilligen Feuerwehr für die heutige Sitzung entschuldigt seien, geht Herr Stamm kurz auf die von den Herren Wiesmann, Kemmer und Rotter geleisteten Dienstzeiten als Kommandant bzw. stellvertretende Kommandanten ein und dankt ihnen hierfür in Abwesenheit.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird Sebastian Nitschky als Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Altfeld bestellt. Die Bestellung als Notkommandant ist auf ein Jahr befristet und dauert vom 01.02.2024 bis 31.01.2025.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

24.3 Freiwillige Feuerwehr Michelrieth; Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Die Amtszeit des Kommandanten Andreas Kunkel und des stellvertretenden Kommandanten Thilo Emmerich der Freiwilligen Feuerwehr Michelrieth endet am 30.06.2024.

Die Neuwahlen wurden am 10.01.2024 durchgeführt. Von den Feuerwehr-Aktiven wurden Marius Mohr zum Kommandanten und Markus Eitel zum stellvertretenden Kommandanten gewählt. Diese werden ihre Ämter zum 01.07.2024 antreten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die Gewählten vor Amtsantritt der Bestätigung durch die Gemeinde.

Marius Mohr und Markus Eitel stellen sich in der Stadtratssitzung vom 01.02.2024 dem Gremium vor. Andreas Kunkel und Thilo Emmerich werden verabschiedet.

Der Vorsitzende umreißt die ehrenamtliche Tätigkeit der beiden scheidenden Kommandanten im Dienst der Allgemeinheit und dankt ihnen dafür. Er hält fest, mit den beiden neuen Kommandanten sei die Michelriether Feuerwehr auch weiterhin in „guten Händen“.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird Marius Mohr als Kommandant und Markus Eitel als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Michelrieth bestätigt. Die Amtszeiten der beiden Kommandanten dauern vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2030.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

25 Biosphärenregion Spessart

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes ist Sebastian Kühl vom Landratsamt Main-Spessart anwesend.)

Sebastian Kühl, Leiter der Abteilung Landkreisentwicklung und Wirtschaftsförderung am Landratsamt Main-Spessart, informiert das Gremium über den Prozess und die Machbarkeitsstudie zur Einrichtung und Entwicklung einer UNESCO-Biosphärenregion im Spessart.

Den Räten wird eine Informationsbroschüre zur Biosphärenregion Spessart, eine Stellungnahme der städtischen Forstverwaltung sowie ein Schreiben des Landkreises Main-Spessart zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen sind auf der Website <https://biosphaere-spessart.de/> abrufbar.

Der Vorsitzende kündigt an, im weiteren Prozess die Interessensgruppen zu beteiligen, bevor der Stadtrat entscheiden sollte.

Herr Kühl erläutert den aktuellen Sachstand anhand einer Präsentation und geht detailliert auf die Fragen des Gremiums ein. Rückfragen werden gestellt insbesondere zur Größe und Lage der sogenannten Kernzonen, zu bereits vorhandenen, einrechenbaren Flächen und zur Förderung des möglichen Projekts. Erwähnung finden eine als positiv gewertete möglicherweise engere Zusammenarbeit der Landkreise Main-Spessart, Miltenberg, Aschaffenburg sowie der Stadt Aschaffenburg und die Lage Marktheidenfelds am Rande des derzeit für eine Biosphärenregion in Betracht gezogenen Gebiets. Mehrfach wird auf eine mögliche Chance für die Region verwiesen.

Eine eventuell Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit mit Kommunen, beispielsweise in Hessen, wird gremiumsseite in den Raum gestellt. Herr Kühl hält hierzu fest, derzeit sei aufgrund der unterschiedlichen Fördersysteme (in Bayern: Projektbetreuung bei den Landratsämtern angesiedelt, in Hessen direkt beim Ministerium) nicht an eine länderübergreifende Kooperation gedacht.

26 Stromtrassen NordWestLink (DC 41) und SüdWestLink (DC 42)

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes ist Sebastian Kühl vom Landratsamt Main-Spessart anwesend.)

Über dieses Thema wurde zuletzt durch Bauamtsleiter Burk in der Stadtratssitzung vom 18.01.2024 informiert. In dieser Sitzung wurde eine Stellungnahme der Stadt beschlossen.

Sebastian Kühl, Leiter der Abteilung Landkreisentwicklung und Wirtschaftsförderung am Landratsamt Main-Spessart, informiert das Gremium ergänzend über die geplanten Stromtrassen NordWestLink (DC 41) und SüdWestLink (DC 42) aus Sicht des Landkreises.

Anhand einer Präsentation vertieft Herr Kühl die Informationen zum Ausbau der Stromtrassen. Er stellt klar, auch das Landratsamt sei von der sehr zügigen Vorgehensweise der Bundesnetzagentur (BNetzA) überrascht worden.

Die geplante Errichtung einer 380 kV-Leitung „M 830“ findet Erwähnung.

27 Neubau eines Treffpunktes für die Jugend einschließlich Herstellung einer öffentlichen Toilettenanlage sowie Herstellung eines Außengerätelagers und Außenabholung für die Kita in Altfeld; Vorstellung Baueingabeplanung inkl. Kostenberechnung

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes ist Johannes Hettiger vom Büro Gruber/Hettiger/Haus anwesend.)

In der Sitzung vom 23.11.2023 wurde dem Vorentwurf für den Neubau eines Jugendraums als Treffpunkt für die Jugend einschließlich der Herstellung einer öffentlichen Toilettenanlage sowie der Herstellung eines Außengerätelagers und einer Außenabholung für die Kindertagesstätte in Altfeld zugestimmt. Inzwischen wurden die Planungen fortgeführt.

Johannes Hettiger vom Architekturbüro Gruber | Hettiger | Haus stellt dem Gremium anhand einer Präsentation die Baueingabeplanung für das Bauvorhaben inklusive zugehöriger Kostenberechnung vor. Insbesondere geht er auf die vom Gremium beabsichtigte Abweichung von der Stellplatzsatzung ein.

Angesprochen auf den Bolzplatz stellt Herr Hettiger klar, das Gebäude schränke diesen nicht ein. Auf Rückfrage bezüglich Möblierung des Jugendraumes bestätigt Herr Hettiger, sein Büro habe den Wunsch des Gremiums berücksichtigt und eine Neumöblierung nicht vorgesehen.

Beschluss:

- 1. Der Baueingabeplanung wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.**
- 2. Einer Abweichung von der städtischen Stellplatzsatzung hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze wird zugestimmt.**

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

28 Städtische Wasserabgabesatzung (WAS); Neufassung

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen in Bezug auf den Einsatz und den Betrieb der elektronischen Wasserzähler wurde die Wasserabgabesatzung überarbeitet. Das Widerspruchsrecht zum Einschalten der Funkwasserzähler entfällt ab dem 01.01.2024, deshalb wurde dieses aus der Wasserabgabesatzung § 19a entfernt. Daneben wurden kleinere Anpassungen vorgenommen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert, er habe mit dem städtischen Wasserwerksleiter gesprochen. Dieser habe ihm berichtet, bislang seien ca. 1.500 Anschreiben bezüglich der Funkauslesung der Wasserzähler verschickt worden, worauf aktuell zwölf Widersprüche bei der Stadt eingegangen seien. Man werde auch künftig Augenmaß wahren.

Beschluss:

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld (Wasserabgabesatzung – WAS) wird zum 01.03.2024 neu erlassen (Anlage 1 zum Protokoll).

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

29 Neueinteilung der städtischen Wahllokale

Am 09. Juni 2024 findet die Europawahl statt. Aufgrund der starken Entwicklung der Briefwahl und den Anregungen zum Haushalt 2024 wird eine Reduzierung der Wahllokale in der Kernstadt vorgeschlagen.

Bisher waren folgende Wahllokale eingerichtet:

- 1 Altes Rathaus
- 2 Staatl. Realschule
- 3 Grundschule Pausenhalle
- 4 Staatl. Fachoberschule Eingang Friedenstraße
- 5 Grundschule offener Ganzttag
- 6 Feuerwache
- 7 Krankenpflegeschule
- 8 Evang. Gemeindehaus
- 9 Kindergarten Birken III

Zusätzlich ein Wahllokal in jedem Stadtteil:

- 10 Alfeld
- 11 Glasofen
- 12 Marienbrunn
- 13 Michelrieth
- 14 Oberwittbach
- 15 Zimmern

sowie acht Briefwahllokale.

In den Wahlgesetzen heißt es: Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Briefwahlbezirke sind z. B. bei der Bundestagswahl gebietlich abgegrenzt zu bilden, und zwar auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke. Bei der Bildung der Briefwahlbezirke ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung bedeutend umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf einen Briefwahlvorstand sollen daher höchstens 1.100 Wahlbriefe entfallen. Die bisher acht gebildeten Briefwahlbezirke sollten erhalten bleiben.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Zusammenlegung von Wahlbezirken:

1. Altes Rathaus und Grundschule offener Ganztags
2. Staatl. Fachoberschule und Feuerwache
3. Staatl. Realschule und Grundschule Pausenhalle
4. Evang. Gemeindehaus und Birken III

Die Wahlbezirke in der Kernstadt würden sich um vier verringern:

- 1 Altes Rathaus (jetzt mit bisher 5 - Grundschule offener Ganztags)
- 2 Grundschule Pausenhalle (jetzt mit bisher 2 - Staatl. Realschule)
- 3 Feuerwache (jetzt mit bisher 4 - Staatl. Fachoberschule)
- 4 Krankenpflegeschule (bisher 7)
- 5 Birken III (jetzt mit bisher 8 - Evang. Gemeindehaus)

Zu den Stadtteilen ist zu bemerken, dass der kleinste Wahlbezirk Oberwittbach immer knapp über der 50 Stimmen-Grenze liegt. Wenn weniger als 50 Stimmen abgegeben werden, ist dieser Wahlbezirk vor Beginn der Auszählung mit Michelrieth zusammenzulegen. Wenn Oberwittbach schon vorab mit Michelrieth zusammengelegt wird, könnte ein weiterer Wahlbezirk eingespart werden. Dies wird vorläufig nicht gewünscht.

Bei der Europawahl 2024 ist ein Zehrgeld von 50 € vorgesehen.

Im Ergebnis wären fünf Wahllokale in der Kernstadt vorhanden sowie sechs weitere Wahllokale in den Stadtteilen (Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth, Oberwittbach und Zimmern).

Über das Ratsinformationssystem ist eine Darstellung abrufbar, auf welcher erkennbar sei, wie sich die vorgeschlagene Veränderung zahlenmäßig anhand der Wahlberechtigten, der Urnenwähler und der Briefwähler am Beispiel der Bundestagswahl 2021 ausgewirkt hätte.

Beschluss:

1. In der Kernstadt werden für künftige Wahlen fünf Wahlbezirke sowie acht Briefwahlbezirke im Rathaus gebildet:

- 1. Altes Rathaus (jetzt mit bisher Wahllokal 5 - Grundschule offener Ganztags)**
- 2. Grundschule Pausenhalle (jetzt mit bisher Wahllokal 2 - Staatl. Realschule)**
- 3. Feuerwache (jetzt mit bisher Wahllokal 4 - Staatl. Fachoberschule)**
- 4. Krankenpflegeschule (wie bisher 7)**
- 5. Birken III (jetzt mit bisher Wahllokal 8 - Evang. Gemeindehaus).**

2. Für die Europawahl wird für die Wahlhelfer ein Zehrgeld von 50 € festgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

30 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm berichtet vom Ortstermin am 29.01.2024 bezüglich einer Renaturierung des Erlenbachs sowie Flutkatastrophenmanagement mit Frau Jackel von der Regierung von Unterfranken sowie Frau Simon vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Man habe auch die Situation am Heubrunnenbach begutachtet. Herr Stamm hält fest, die Bauabteilung werde das Thema für die Stadtratssitzung am 22.02.2024 aufbereiten.

Herr Stamm informiert über den Eingang des Zuwendungsbescheides für die Erweiterung des Maradiesspielplatzes zu einem Inklusionsspielplatz. Aus dem Programm „Zukunft Stadtgrün“ könne mit einer 60 %igen Förderung gerechnet werden, berichtet der Vorsitzende.

Der Neubau der Marktheidenfelder Feuerwache sei mit dem German Design Award ausgezeichnet worden, hält Herr Stamm fest. Das Architekturbüro Redelbach habe die Urkunde am 31.01.2024 an Kommandant Nees und ihn übergeben. Herr Stamm kündigt eine entsprechende Pressemeldung an.

Der Vorsitzende gibt bekannt, für Freitag, 02.02.2024, sowie Samstag, 03.02.2024, seien Demonstrationen angemeldet worden. Das Gremium erhalte die Bescheide des Landratsamtes Main-Spessart am morgigen Freitag, 02.02.2024, zur Kenntnisnahme und Information per Mail.

Bauamtsleiter Burk gibt Informationen des staatlichen Bauamts Würzburg weiter wie folgt: Die Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Marktheidenfeld und Lengfurt werde ab der Kalenderwoche 10 beginnend in fünf Bauabschnitten, jeweils unter Vollsperrung, durchgeführt. Bauabschnitt 1 beginne voraussichtlich am 04. März 2024. Hierfür werde der Bereich Ullrich-Willer-Straße/Südring voll gesperrt.

Die Arbeiten für die Ortsumgehung Hafenlohr dauern voraussichtlich noch bis Sommer 2024. Die bisherige Vollsperrung und die eingerichtete Umgehung zwischen Lohr und Marktheidenfeld bleiben somit voraussichtlich bis dahin bestehen.

31 Anfragen

31.1 Verkehrssituation Braun-Kreuzung

Stadtrat Keller berichtet, an der früher als „Braun-Kreuzung“ bekannten Kreuzung sei die Fahrbahn-Markierung zur Querung des Äußeren Rings an der Baumhofstraße stadtauswärts unübersichtlich. Er bittet um Prüfung.

Herr Stamm hält fest, vermutlich trage die zusätzlich für die Zeit der Baumaßnahme am Äußeren Ring angebrachte Behelfsmarkierung zur Verwirrung bei. Er sagt zu, beim Ordnungsamt nachzuhören.

31.2 Schüttung Heubrunnenquelle

Fraktionsvorsitzender Richter fragt an, ob die Schüttung der Heubrunnenquelle während der Maximalschüttung vor einigen Tagen gemessen worden sei.

Bauamtsleiter Burk berichtet, während des Peek-Zeitpunkts habe die Schüttung geschätzt deutlich über 10 l/sek gelegen, sei aber mit den üblichen Messmethoden nicht messbar gewesen. Aktuell gehe die Schüttung zurück.

Erster Bürgermeister Stamm ergänzt, die Schüttung werde regelmäßig gemessen. Er hält fest, das Thema werde für eine der nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses aufgegriffen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:30 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Marktheidenfeld
(Wasserabgabesatzung – WAS–)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

**§ 1
Öffentlich Einrichtung**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet Marktheidenfeld.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperr-

	rarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss-und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Marktheidenfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt Marktheidenfeld kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss-und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind,

ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Marktheidenfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Marktheidenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Marktheidenfeld hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Marktheidenfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt Marktheidenfeld kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Marktheidenfeld zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt Marktheidenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt Marktheidenfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Marktheidenfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt Marktheidenfeld nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Marktheidenfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis der Stadt Marktheidenfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Marktheidenfeld freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt Marktheidenfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt Marktheidenfeld oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Marktheidenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Marktheidenfeld keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Marktheidenfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt Marktheidenfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Marktheidenfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt Marktheidenfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 **Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt Marktheidenfeld wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Marktheidenfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt Marktheidenfeld darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Marktheidenfeld Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt Marktheidenfeld nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Marktheidenfeld zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Marktheidenfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt Marktheidenfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Marktheidenfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Marktheidenfeld; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt Marktheidenfeld auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Marktheidenfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Marktheidenfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch

durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Marktheidenfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Marktheidenfeld verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Marktheidenfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt Marktheidenfeld; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt Marktheidenfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die länger als 30 Meter sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die Eignung der Wasserzählerschächte und Wasserzählerschränke wird von der Stadt Marktheidenfeld bestimmt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Marktheidenfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt Marktheidenfeld zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Marktheidenfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Marktheidenfeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt Marktheidenfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den